

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2023

Ziff. 1 Abs. 1:

Zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 wird ein Sonderkredit von 59,2559 Mio. Franken gewährt. Insbesondere sollen die Mittel für Folgendes eingesetzt werden:

- a) für den Ersatz von fossilen Heizungen und elektrischen Widerstandsheizungen durch erneuerbare Heizsysteme;
- b) wenigstens 17,25 Mio. Franken für die Umsetzung des Förderungsprogramms Energie 2026–2030, insbesondere für die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen sowie für Wärmenetze;
- c) zur Stärkung der Innovation nach Art. 16 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000¹ und der Stromversorgungssicherheit, beispielsweise mit Energiespeichern und Lastmanagement;
- d) für die technologieneutrale Förderung von erneuerbaren Energien im Kanton St.Gallen nach Art. 1a des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000¹.

Begründung:

Die vorberatende Kommission erachtet es als wichtig, dass genauer festgehalten wird, wofür das Geld aus dem Sonderkredit eingesetzt wird. Entgegen der Botschaft der Regierung sollen 42,0 Mio. Franken nicht vollumfänglich für die Weiterführung der Kampagne «erneuerbar heizen» ab 2024 bis längstens 2030 eingesetzt werden. Zudem geht die vorberatende Kommission davon aus, dass aufgrund der aktuellen Marktverhältnisse die Förderung des Ersatzes von fossilen Heizungen geringer ausfallen kann, als in der Botschaft der Regierung ausgeführt. Die vorberatende Kommission geht deshalb davon aus, dass ein Betrag von 7 Mio. Franken für die Innovation und die Massnahmen zur Stromversorgungssicherheit eingesetzt werden kann.

Mit der Auflistung von Bst. a bis d wird der Höhe der Fördermittel Rechnung getragen; für Bst. a sollen somit am meisten Fördermittel verwendet werden. Die Fördermittel in der Höhe von 17,25 Mio. Franken (Bst. b) entsprechen den Ausführungen in der Botschaft der Regierung. Mit Bst. c sollen Innovation und Stromversorgungssicherheit, insbesondere auch Pilotprojekte, über den Sonderkredit gefördert werden, anstatt dies jährlich über das Budget zu bewilligen. Mit Bst. d soll sichergestellt werden, dass die Förderung der in Art. 1a des Energiegesetzes aufgezählten Technologien neutral erfolgt.

¹ sGS 741.1.